

8557**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Teuerungszulagen an Rentner der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes

(Vom 14. September 1962)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Bundesgesetz über Teuerungszulagen an Rentner der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes vorzulegen.

1. Die bisherige Regelung

Teuerungszulagen zu bestimmten Rentenkategorien der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) sowie solche des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes werden seit rund 20 Jahren ausgerichtet. Im Verlauf dieser Zeit ist die Zulagenordnung verschiedentlich erneuert worden, das letzte Mal durch den Bundesbeschluss vom 17. März 1961. Die Revisionen bezogen sich auf die sukzessive Verbesserung der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Ansätze.

Teuerungszulagen zu Renten der SUVA sowie zu den Renten aus dem militärischen und zivilen Arbeitsdienst sind ausserordentliche Leistungen, die im Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) nicht vorgesehen sind. Dem ausserordentlichen Charakter dieser Leistungen entsprechend und im Hinblick auf den Umstand, dass die Renten auf dem unmittelbar vor dem Schadenereignis ausgerichteten Lohn basieren, wurde bisher für die Ausrichtung und Bemessung der Teuerungszulagen auf den Stand des Lohnindex im Zeitpunkt des Schadenereignisses abgestellt. Teuerungszulagen werden nach diesem Prinzip nur zu solchen Renten ausgerichtet, denen Löhne zugrundeliegen, die im Zeitpunkt der jeweiligen Neuregelung indexmässig von der Teuerung überholt worden sind. Dabei wurde den Rentnern noch ein Selbstbehalt von 5 Prozent auferlegt. So basiert beispielsweise die geltende Ordnung auf dem Ende 1960 massgebenden Indexstand der Konsumentenpreise von 185 Punkten. Wie der Spalte 3 der Anhangtabelle 1 entnommen werden

kann, hat der Index der Wochenverdienste vom Jahre 1947 hinweg den Stand von 185 Punkten erreicht bzw. übertroffen. Somit erhalten gegenwärtig nur Rentner der Schadenjahrgänge 1946 und früher Teuerungszulagen.

Zulageberechtigt sind nur Rentner mit einer Invalidität von einem Drittel oder mehr sowie Witwen und Waisen. Die Abstufung der geltenden Teuerungszulagen geht aus der folgenden Zusammenstellung hervor:

Für Schadenfälle im Jahre	Teuerungszulagen in Prozenten der Jahresrente
1939 und früher	80
1940	75
1941	60
1942	45
1943	35
1944	25
1945	20
1946	5

2. Die Neuregelung

a. Obschon seit der letzten Neuregelung kaum zwei Jahre verflossen sind, drängt sich infolge der seither weiter gestiegenen Teuerung eine Erhöhung der Zulagen auf, betrug doch der Index der Konsumentenpreise im Monat Juni dieses Jahres bereits 195,1 Punkte (vgl. Anhangtabelle 1). Ausserdem stellt sich die Frage, ob am bisherigen System des Teuerungsausgleichs zugunsten der Rentner der SUVA und des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes festgehalten werden soll oder ob sich nicht eine grundlegende Änderung aufdrängt.

Seit dem Jahre 1947, seit welchem die Ordnung der Teuerungszulagen nicht mehr durch Vollmachtenbeschluss des Bundesrates, sondern durch Bundesbeschluss erfolgte, wurde im Parlament in immer zunehmenderem Masse Kritik daran geübt, dass für die Zuspreehung und Bemessung der Teuerungszulagen auf die Entwicklung der nominellen Stundenlöhne abgestellt worden ist.

In verschiedenen parlamentarischen Eingaben und deren Begründungen – wir erwähnen vor allem die Motion Siegrist vom 18. September/4. Oktober 1956, die Motion Schuler (am 4. Dezember 1957 in ein Postulat umgewandelt) sowie das Postulat Welter vom 5. Oktober 1960 und das noch nicht behandelte Postulat Diethelm vom 6. Dezember 1961 – ist immer wieder darauf hingewiesen worden, dass es nicht zu befriedigen vermag, wenn die Zulagen auf Rentnerjahrgänge beschränkt werden, für die der Index der Löhne unter demjenigen der Konsumentenpreise im Zeitpunkt der Festlegung dieser Zulagen liegt.

b. Es ist verständlich, dass die bisher für die Bemessung der Teuerungszulagen angewandte Methode der beschränkten Anpassung an die Preisbewegung insbesondere in Arbeitnehmerkreisen auf Ablehnung stösst, da sie dem teilweise kräftigen Kaufkraftverlust einer grossen Anzahl von Renten nicht Rechnung trägt. Dies ergibt sich deutlich daraus, dass z.B. Renten, die im Jahre 1947

zugesprochen wurden, bis heute keinerlei Aufbesserungen erfahren haben, obschon seither der Index der Konsumentenpreise – wie der Anhangtabelle 1 entnommen werden kann – von 158,2 auf 195,1 Punkte, d.h. um 23 Prozent gestiegen ist. Dies bedeutet für die Betroffenen eine merkliche Einbusse der Kaufkraft ihrer Rente, wobei eine solche Einbusse bei den Renten fühlbarer ist als bei den Löhnen, weil jene niedriger sind als diese.

Das Problem der Rentenanpassung an die wirtschaftliche Entwicklung ist auf internationaler Ebene eingehend studiert worden. Dort wird die volle Anpassung aller bereits zugesprochenen Renten an die Preisbewegung als Minimum betrachtet, handelt es sich doch dabei nur um den Ausgleich der seit Festsetzung der Rente eingetretenen Teuerung. Mit dieser Anpassungsmethode kann sich der Rentner seinen bei der Rentenfixierung erreichten Lebensstandard erhalten.

c. Der Verwaltungsrat der SUVA und das Bundesamt für Sozialversicherung haben sich eingehend mit diesen Anpassungsproblemen befasst. Der Verwaltungsrat hat an seiner Sitzung vom 27. Juni 1962 einer Regelung zugestimmt, die nicht mehr auf den Index der nominellen Stundenverdienste, sondern grundsätzlich auf den Index der Konsumentenpreise abstellt. Er hat damit die auch international anerkannte Methode der Anpassung der laufenden Renten an die Preisbewegung im Prinzip übernommen. Die neue Zulagenordnung basiert auf einem Indexstand der Konsumentenpreise von 195 Punkten.

Dem ausserordentlichen Charakter von Teuerungszulagen in der Unfallversicherung entsprechend rechtfertigt es sich, Teuerungszulagen wie bisher nur an Invalidenrentner mit einer Arbeitsunfähigkeit von einem Drittel oder mehr und an Witwen und Waisen auszurichten. In gleicher Weise erscheint der Grundsatz richtig, dass ein bescheidener Teil der Teuerung von den Rentnern selber zu tragen ist. Dies kam bisher dadurch zum Ausdruck, dass bei der Berechnung der Zulagen allen Rentnern ein Selbstbehalt von 5 Prozent überbunden wurde. Gemäss dem Vorschlag des Verwaltungsrates der SUVA soll nun aber den Witwen und Waisen gegenüber künftig auf einen solchen Selbstbehalt verzichtet werden. Nachdem Teuerungszulagen, entgegen der ursprünglichen Erwartung, zu einer dauernden Einrichtung geworden sind, kann es vom sozialen Standpunkt aus nur begrüsst werden, wenn den Witwen und Waisen die Teuerung voll ausgeglichen wird. Andererseits wird nach dem Vorschlag der SUVA der Teuerungsselbstbehalt für Invalidenrentner der Jahre 1948 und später von 5 auf 10 Prozent erhöht. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Renten auf Löhnen basieren, deren nomineller Index den heutigen Index der Konsumentenpreise von 195 Punkten bereits überholt hat (vgl. Anhangtabelle 1, Spalte 3). Trotz dieser Einschränkung kommen gegenüber der alten Ordnung 9 weitere Jahrgänge von Invalidenrentnern in den Genuss von Teuerungszulagen, nämlich die Jahrgänge 1947–1955. Wir stimmen dieser Regelung zu, nachdem im Verwaltungsrat der SUVA Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Wort gekommen sind.

Von der skizzierten Neuregelung ausgehend, ergeben sich folgende Ansätze in Prozenten der Renten:

Unfalljahr	Invalidententen mit einer Invalidität von einem Drittel oder mehr TZ in Prozenten	Witwen- und Waisenrenten TZ in Prozenten
	1939 und früher	90
1940	75	75
1941	60	60
1942	45	45
1943	35	35
1944	25	30
1945	25	30
1946	25	30
1947	20	25
1948	10	20
1949	10	20
1950	10	20
1951	5	15
1952	5	15
1953	5	15
1954	5	15
1955	5	15
1956	—	10
1957	—	10
1958	—	5
1959	—	5
1960	—	5
1961	—	5

Die Zulagen zu den in den Jahren 1940–1943 zugesprochenen Invalidenrenten sowie zu den in den Jahren 1941 bis 1943 zugesprochenen Witwen- und Waisenrenten würden nach den Berechnungen gemäss neuer Ordnung etwas niedriger ausfallen als bisher. Um eine Schlechterstellung der Rentenbezüger dieser Schadenjahrgänge gegenüber dem heutigen Zustand zu vermeiden, sind die bisherigen Ansätze beibehalten worden. Wie sich die vorgeschlagene Neuordnung im Vergleich zur geltenden Regelung bei Renten der Schadenjahrgänge 1939 bis 1961 im Durchschnitt auswirken wird, kann der Anhangtabelle 2 entnommen werden.

Da vermieden werden soll, dass im Parlament immer wieder erneut über das Ausmass der Teuerungszulagen beraten werden muss, ist gemäss dem Vorschlag der SUVA im neuen Beschluss eine automatische Anpassung an veränderte Preisverhältnisse vorgesehen. Bei einem Anstieg oder Rückgang des Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Prozent ist vorgesehen, die Teuerungszulagen durch die SUVA dem neuen Indexstand anzupassen. Ausgangslage ist der Indexstand von 195 Punkten. Eine erste Anpassung hätte somit z. B. beim Indexstand von 204,8 Punkten (105 Prozent von 195) zu erfolgen.

d. Die Finanzierung der Teuerungszulagen für die Renten aus der obligatorischen Unfallversicherung erfolgt seit 1961 ausschliesslich durch die SUVA. Die vorgesehene Neuregelung bringt ihr eine Mehrbelastung von rund 3,4 Millionen Franken, womit die Gesamtkosten für Teuerungszulagen auf jährlich 9,4 Millionen Franken ansteigen. Durch den Beitrag des Bundes an die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung gemäss Artikel 108, Absatz 2 KUVG ergibt sich für den Bund indirekt eine Mehrbelastung von rund 150 000 Franken. Die Zulagen zu den Renten aus dem militärischen und zivilen Arbeitsdienst sind wie bisher vom Bund zu tragen. Die finanziellen Auswirkungen der Neuordnung für diesen Zweig werden von der SUVA, die mit der Durchführung dieser Versicherung beauftragt ist, auf 4500 Franken jährlich geschätzt.

e. Die neue Zulagenordnung erlaubt es, die vorerwähnten, noch nicht abbeschriebenen parlamentarischen Eingaben – es handelt sich um die Postulate Schuler vom 4. Dezember 1957 und Welter vom 5. Oktober 1960 – abzuschreiben. Das im Nationalrat noch nicht behandelte Postulat Diethelm vom 6. Dezember 1961 wird mit der neuen Vorlage gegenstandslos.

3. Schlussbemerkungen und Antrag

Das Gesetz soll rückwirkend auf den 1. Januar 1963 in Kraft treten.

In bezug auf die Verfassungsmässigkeit bildet Artikel 34^{bis} der Bundesverfassung die Grundlage für die Regelung der Teuerungszulagen der SUVA-Rentner, während sich die Teuerungszulagen an die Rentner aus der Versicherung des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes auf den Bundesbeschluss vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität (Vollmachtenbeschluss) stützen.

Wir beehren uns, Ihnen im Einvernehmen mit der SUVA zu beantragen, den nachfolgenden Gesetzesentwurf zum Beschluss zu erheben.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, die im Abschnitt 2 e erwähnten Postulate des Nationalrates vom 4. Dezember 1957 (Postulat Schuler Nr. 7358) und vom 5. Oktober 1960 (Postulat Welter Nr. 8012) abzuschreiben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 14. September 1962.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesgesetz

über

Teuerungszulagen an Rentner der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 34^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. September 1962,

beschliesst:

Art. 1

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Anstalt) richtet ihren Rentnern nach Massgabe dieses Gesetzes Teuerungszulagen aus.

Art. 2

¹ Die Anstalt richtet zu Lasten des Bundes Teuerungszulagen zu den Renten aus, die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 26. März 1947 über die Gewährleistung von Invaliden- und Hinterlassenenrenten aus der Versicherung des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes für Unfälle oder Krankheiten gewährt werden.

² Festsetzung und Auszahlung der Teuerungszulagen erfolgen durch die Anstalt.

Art. 3

¹ Die Teuerungszulagen gemäss den Artikeln 1 und 2 betragen:

Für Schadenfälle im Jahr	Teuerungszulagen in Prozenten der Jahresrente	
	Invalidenrenten	Witwen- und Waisenrenten
1939 und früher	90	95
1940	75	75
1941	60	60
1942	45	45
1943	35	35
1944	25	30
1945	25	30
1946	25	30
1947	20	25
1948	10	20
1949	10	20
1950	10	20
1951	5	15
1952	5	15
1953	5	15
1954	5	15
1955	5	15
1956	—	10
1957	—	10
1958	—	5
1959	—	5
1960	—	5
1961	—	5

² Keine Teuerungszulagen werden an Invalidenrentner mit einer Arbeitsunfähigkeit von weniger als einem Drittel sowie an die Bezüger von Eltern- und Geschwisterrenten ausgerichtet.

Art. 4

¹ Mit diesen Zulagen gilt die Teuerung beim Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 195 Punkten als ausgeglichen.

² Bei jedem Anstieg oder Rückgang der Teuerung um 5 Prozent gegenüber der jeweiligen Ausgangslage hat die Anstalt die Teuerungszulagen auf den Beginn des folgenden Jahres dem neuen Indexstand entsprechend anzupassen.

Art. 5

Für die Beurteilung von Streitigkeiten über die Ausrichtung von Teuerungszulagen sind die Versicherungsgerichte gemäss den Artikeln 120 bis 122 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung zuständig.

Art. 6

Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1963 in Kraft. Es ersetzt den Bundesbeschluss vom 27. März 1953 ¹⁾ über Teuerungszulagen an Rentner der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes.

¹⁾ AS 1953, 565; 1959, 859; 1961, 473.

Preis- und Lohnbewegungen in den Jahren 1939-1962

Anhangtabelle I

Jahre	Indexzahlen		Aufwertungsfaktoren für Juni 1962 betreffend		Jahresverdienst des Durchschnittsarbeiters ¹⁾ Franken	Neu-Rente = 70 Prozent des Jahresverdienstes ¹⁾ Franken
	Konsumentenpreise ²⁾	Wochenverdienste erwachsener Arbeiter	Konsumentenpreise	Wochenverdienste erwachsener Arbeiter		
1	2	3	4	5	6	7
1939	100,6	100,0	193,9	298,0	3 500.—	2 450.—
1940	110,0	104,1	177,4	286,3	3 643. 50	2 550. 45
1941	126,8	112,5	153,9	264,9	3 937. 50	2 756. 25
1942	141,0	124,8	138,4	238,8	4 368.—	3 057. 60
1943	148,1	135,4	131,7	220,1	4 739.—	3 317. 30
1944	151,2	143,5	129,0	207,7	5 022. 50	3 515. 75
1945	152,3	152,5	128,1	195,4	5 337. 50	3 736. 25
1946	151,4	170,0	128,9	175,3	5 950.—	4 165.—
1947	158,2	184,9	123,3	161,2	6 471. 50	4 530. 05
1948	162,9	195,3	119,8	152,6	6 835. 50	4 784. 85
1949	161,6	197,8	120,7	150,7	6 923.—	4 846. 10
1950	159,1	198,7	122,6	150,0	6 954. 50	4 868. 15
1951	166,7	203,7	117,0	146,3	7 129. 50	4 990. 65
1952	171,0	211,6	114,1	140,8	7 406.—	5 184. 20
1953	169,8	217,0	114,9	137,3	7 595.—	5 316. 50
1954	171,0	222,0	114,1	134,2	7 770.—	5 439.—
1955	172,6	226,5	113,0	131,6	7 927. 50	5 549. 25
1956	175,2	234,8	111,4	126,9	8 218.—	5 752. 60
1957	178,6	246,7	109,2	120,8	8 634. 50	6 044. 15
1958	181,9	257,7	107,3	115,6	9 019. 50	6 313. 65
1959	180,7	262,0	108,0	113,7	9 170.—	6 419.—
1960	183,3	272,4	106,4	109,4	9 534.—	6 673. 80
1961	186,7	284,4	104,5	104,8	9 954.—	6 967. 80
1962	195,1 ³⁾	298,0 ⁴⁾	100,0	100,0	10 430.—	7 301.—

¹⁾ Annahme: Der Jahresverdienst des Durchschnittsarbeiters betrage im Jahre 1939 Fr. 3 500.— und folge anschliessend dem Index der Wochenverdienste und ebenso die entsprechende Neurente.

²⁾ Jahresdurchschnitte mit Ausgangsbasis August 1939 = 100.

³⁾ Juni 1962.

⁴⁾ Schätzung.

Durchschnittliche Auswirkungen

Beträge in Franken

Anhangtabelle 2

Schadenjahr	Renten ¹⁾ einschliesslich Teuerungszulagen		
	Geltende Regelung Preisindex: 185 Punkte Selbstbehalt: 5 Prozent	Anpassung an die Preisbewegung, Preisindex: 195 Punkte	
		Selbstbehalt: 5 bzw. 10 Proz. (Gemäss Berechnungsregel für die Invalidenrenten)	Kein Selbstbehalt (Gemäss Berechnungsregel für die Witwen- u. Waisenrenten)
1	2	3	4
1939	4 410	4 655	4 778
1940	4 463	4 463	4 463
1941	4 410	4 410	4 410
1942	4 434	4 434	4 434
1943	4 478	4 478	4 478
1944	4 395	4 395	4 570
1945	4 484	4 670	4 857
1946	4 373	5 206	5 414
1947	4 530	5 436	5 663
1948	4 785	5 263	5 742
1949	4 846	5 331	5 815
1950	4 868	5 355	5 842
1951	4 991	5 240	5 739
1952	5 184	5 443	5 962
1953	5 317	5 582	6 114
1954	5 439	5 711	6 255
1955	5 549	5 827	6 382
1956	5 753	5 753	6 328
1957	6 044	6 044	6 649
1958	6 314	6 314	6 629
1959	6 419	6 419	6 740
1960	6 674	6 674	7 007
1961	6 968	6 968	7 316

¹⁾ Vgl. Fussnote 1 zu Anhangtabelle 1; die Witwenrente beträgt 30 Prozent, die Waisenrente 15 Prozent des entsprechenden Jahresverdienstes.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Teuerungszulagen an
Rentner der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und des militärischen und zivilen
Arbeitsdienstes (Vom 14. September 1962)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8557
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.10.1962
Date	
Data	
Seite	648-656
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 851

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.